

Nachrichten zu aktuellen
Entwicklungen im
Bereich Unternehmens-
und Gesellschaftsrecht

4. Quartal 2017

Unternehmensrecht aktuell



pwc

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz	2
Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben	4
Entwicklungen auf EU-Ebene	6
EU-Richtlinie 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts	6
Tätigkeiten des AFRAC	7
Überarbeitung der Stellungnahme 22 – Corporate Governance Bericht	7
Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung (UGB)	7
Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 27 – Personalarückstellungen	8
Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss	8
AFRAC und FMA veröffentlichen gemeinsames Positionspapier	8
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	9
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)	10
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	10
Übersicht – Arbeitsprogramm	12
Neues aus der Rechtsprechung	13
OGH-Rechtsprechung	13
EuGH-Rechtsprechung	14
Wissenswertes	15
FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2017 (Enforcement)	15
Seminare	16
Ansprechpartner	16

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Das Bundesgesetz, mit dem die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz WiEReG) vorgegeben wird und ua das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bankwesengesetz und das Finanzmarkt-aufsichtsbehördengesetz geändert werden, wurde am 15.09.2017 im BGBl I Nr. 136/2017 kundgemacht. Über die Regierungsvorlage dieses Gesetzes wurde bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 2. Quartal 2017 berichtet ([Download](#)), auf die wichtigsten Punkte des WiEReG darf jedoch an dieser Stelle hingewiesen werden.

Anwendungsbereich (§ 1 WiEReG)

Das Bundesgesetz ist für in Abs 2 definierte Rechtsträger anzuwenden. Auszugsweise handelt es sich dabei um folgende Gesellschaften:

- Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften
- Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Sparkassen
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine
- Privatstiftungen gem § 1 PSG
- Vereine gem § 1 VerG
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE)
- Stiftungen und Fonds gem § 1 BStFG 2015

Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WiEReG)

Die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer wird begründet durch:

- einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 %,
- ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft oder
- das Ausüben von Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft

Diese drei Fallgruppen bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Variante, befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen. Die genauen Fallkonstellationen und Definitionen sind dem Gesetzestext zu entnehmen (siehe unten als Link).

Meldung der Daten durch die Rechtsträger (§ 5 WiEReG)

Die Rechtsträger haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin der Registerbehörde zu melden:

- *bei direkten wirtschaftlichen Eigentümern:*
Vor- und Zuname; sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises; Geburtsdatum und Geburtsort; Staatsangehörigkeit; Wohnsitz
- *bei indirekten wirtschaftlichen Eigentümern:*
Zusätzlich zu den oa Daten ist die Stammzahl sowie der Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obers-

ten Rechtsträger zu melden (sofern es sich bei dem obersten Rechtsträger um einen Rechtsträger gem § 1 WiEReG handelt). Handelt es sich beim obersten Rechtsträger um einen mit § 1 WiEReG vergleichbaren Rechtsträger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland sind zusätzlich der Name und Sitz des Rechtsträgers, die Rechtsform, die der Stammzahl und den Stammregister entsprechenden Identifikatoren sowie der Anteil an Aktien, Stimmrechten oder die Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträgers anzugeben.

Befreiung von der Meldepflicht (§ 6 WiEReG)

Diese Bestimmung nimmt bestimmte Gesellschaften von der Meldepflicht aus. Die Meldung der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer verursacht für die betroffenen Rechtsträger Verwaltungskosten. Um diese möglichst gering zu halten, sollen alle jene Rechtsträger von der Meldung befreit werden, bei denen bereits Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer gespeichert sind. Ausgenommen sind bspw:

- *Gesellschaften mit beschränkter Haftung*, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen, wenn diese eine Beteiligung von mehr als 25 % halten. Hält kein Gesellschafter eine Beteiligung von mehr als 25 %, so sind die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Übt eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der GmbH aus, dann hat die Gesellschaft eine Meldung gem § 5 WiEReG zu machen.
- *Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften*, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind. Diesfalls sind die im Firmenbuch eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn jedoch eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft ausübt, hat die Gesellschaft eine Meldung gem § 5 WiEReG vorzunehmen.

Zwangsstrafen (§ 16 WiEReG)

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflicht soll durch Zwangsstrafen herbeigeführt werden. Dem Rechtsträger wird die Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Meldung angedroht. Erst nach einem ungenützten Verstreichen der Nachfrist ist die Zwangsstrafe zu verhängen.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen zum Anwendungsbereich (§ 1 WiEReG) und der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WiEReG) treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag (somit am 16.09.2017), die übrigen Paragraphen mit 15.01.2018 in Kraft.

Die Materialien zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz stehen unter folgendem [Link](#) zur Verfügung. Zusätzlich kann auf den PwC Tax Newsletter ([Download](#)) verwiesen werden.

Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben

Änderung des Bankwesengesetzes, des Bundesgesetzes über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018, des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, etc

Das Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeine Warenbörsen 2018, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden, wurde am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 149/2017) kundgemacht.

Die Änderungen gewisser Bestimmungen in den oa Gesetzen, haben die Verbesserung der Rechtssicherheit und Transparenz in der Finanzmarktaufsicht; Kostensenkungen bei den beaufsichtigten Unternehmen durch eine Anpassung der Anwendung des Proportionalitätsprinzips sowie einen erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt für Unternehmen zum Ziel.

Dies soll unter anderem mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- *Überarbeitung des Rechtsrahmens für die Organisation der internen Revision bei Kreditinstituten:* Die Schwellenwerte für die verpflichtende Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die Aufgaben der internen Revision werden nach oben angepasst (Bilanzsumme zwischen 150 Mio Euro und 300 Mio Euro oder Mitarbeiteranzahl von 50 Vollbeschäftigten).
- *Einführung einer Verpflichtung der FMA zur jährlichen Veröffentlichung von Prüfungsschwerpunkten:* Die FMA wird gesetzlich dazu verpflichtet, für alle Aufsichtsbereiche, die in ihrer Verantwortung liegen, jährliche Prüfungsschwerpunkte zu veröffentlichen. Weiters wird sie verpflichtet, im Rahmen der Erstellung von Verordnungen, Rundschreiben, Leitfäden und Mindeststandards ein öffentliches Begutachtungsverfahren durchzuführen.
- *Abschaffung des physisch unterfertigten Prospektentwurfes zugunsten eines elektronischen Billigungsverfahrens:* Der unionsrechtliche Gestaltungsspielraum wird genutzt und die Unterfertigungspflicht des Emittenten bei zu billigenden Wertpapierprospekten abgeschafft. Die haftungsrechtliche Zuordnung des Prospektes zum Emittenten wird durch eine eindeutige technische Zuordnung des Prospektes zum Emittenten nach dem jeweiligen Stand der Technik über eine elektronische Schnittstelle sichergestellt.

Die geänderten Bestimmungen treten mit 3. Jänner 2017 in Kraft.

Die Gesetzesmaterialien können auf der [Homepage des Parlaments](#) abgerufen werden.

Änderung der Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat

Am 13.11.2017 wurde die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat sowie die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 geändert werden, im Bundesgesetzblatt (BGBl II Nr. 312/2017) veröffentlicht.

In § 161 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wird der Bundesminister des entsprechenden Ressorts ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen in Bezug auf vorher definier-

te Bereiche zu treffen. Durch die Änderungen im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (BGBl I Nr. 104/2017) – wir berichteten im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 3. Quartal 2017, [Download](#) – waren auch die Verordnungen über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat sowie die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 entsprechend an die neuen Regelungen anzupassen.

Das dazugehörige BGBl II Nr. 312/2017 steht unter diesem [Link](#) zum Download zur Verfügung.

Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung im BGBl veröffentlicht

Am 11.12.2017 wurde die Verordnung des Bundesministers für Justiz zur näheren Regelung der Vorgangsweise bei der vereinfachten GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG (Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung – VGGV) im BGBl II Nr. 363/2017 kundgemacht.

Das Deregulierungsgesetz 2017 wurde im April 2017 im BGBl I Nr. 40/2017 veröffentlicht. Dieses umfasste ua die Einführung der vereinfachten Gründung einer Standard-GmbH (der einzige Gesellschafter ist zugleich auch Geschäftsführer). Auf Grundlage dieser Bestimmungen, wurde vom Bundesminister für Justiz eine Verordnung erlassen.

Die Verordnung beinhaltet ua folgende Regelungen:

- *Elektronisches Medium für die Errichtungserklärung und die Anmeldung zum Firmenbuch:* Das für die Erstellung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft (§ 9a Abs 4 GmbHG) sowie der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch (§ 9a Abs 5 GmbHG) zu verwendende elektronische Medium ist das Unternehmensserviceportal (USP) gem § 1 Abs 1 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG). Im USP wird ein Formular zur Verfügung gestellt. Anhand der in das Formular eingegebenen und übernommenen Daten werden automationsunterstützt die Errichtungserklärung und die Anmeldung zum Firmenbuch erstellt.
- *Elektronisches Medium für die Übermittlung von Unterlagen durch Kreditinstitute:* Das zu verwendende elektronische Medium für die Übermittlung der Bankbestätigung, der Ausweiskopie und der Musterzeichnung (§ 9a Abs 7 GmbHG) ist der Elektronische Rechtsverkehr (ERV).
- *Verbesserungsverfahren:* Wurde vom Gericht ein Auftrag zur Verbesserung erteilt und betrifft dieser Mangel die Errichtungserklärung, die Anmeldung zum Firmenbuch oder die elektronische Neugründungserklärung, so hat die Verbesserung dadurch zu erfolgen, dass der Antragsteller die verbesserten Unterlagen beim zuständigen Gericht unter Anführung der Fr-Zahl neuerlich über das USP einbringt. Betrifft der Mangel die Bankbestätigung, die Ausweiskopie oder die Musterzeichnung, so hat der Antragsteller darauf hinzuwirken, dass das Kreditinstitut die verbesserten Unterlagen dem zuständigen Gericht und unter Anführung der Fr-Zahl neuerlich im ERV übermittelt.

Die Bestimmungen zur vereinfachten GmbH-Gründung aus dem Deregulierungsgesetz 2017 sowie aus der Verordnung treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Die Verordnung kann [hier](#) abgerufen werden. Die Materialien zum Deregulierungsgesetz 2017 stehen unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

Entwicklungen auf EU-Ebene

EU-Richtlinie 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts

Die Europäische Kommission legte Ende 2015 einen Vorschlag betreffend der Kodifizierung einer Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts vor. Darin sollen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sechs bereits separat bestehende gesellschaftsrechtliche Richtlinien zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei um die Spaltungs-RL 82/891/EWG, die Zweigniederlassungs-RL 89/666/EWG, die RL über die grenzüberschreitende Verschmelzung 2005/56/EG, die Publizitäts-RL 2009/101/EG, die Verschmelzungs-RL 2011/35/EU und die Kapital-RL 2012/30/EU. Diese „neue“ zusammengefasste Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts wurde nun im Amtsblatt der EU (Abl. L 169/46) veröffentlicht und ist im Juli 2017 in Kraft getreten.

Die Richtlinie ist in folgende Abschnitte gegliedert:

- Gründung und Nichtigkeit der Gesellschaft und die Wirksamkeit ihrer Verpflichtungen
- Offenlegung und Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern
- Kapitalerhaltung und –änderung
- Verschmelzung von Aktiengesellschaften
- Grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften
- Spaltung von Aktiengesellschaften

Inhaltlich wurden durch die Zusammenfassung der verschiedenen Richtlinien keine Änderungen vorgenommen, dh die materielle Rechtslage bleibt ident. Zu beachten gilt jedoch hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs, dass nicht alle Abschnitte der Richtlinie gleichermaßen Gültigkeit für jede Gesellschaftsform haben (bspw sind die Bestimmungen aus der Spaltungs-RL für Aktiengesellschaften anzuwenden, jene der Publizitäts-RL darüber hinaus auch für GmbHs).

Die Richtlinie (EU) 2017/1132 kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitung der Stellungnahme 22 – Corporate Governance Bericht

Das AFRAC hat im Oktober 2017 die überarbeitete Stellungnahme 22 zum Corporate Governance Bericht veröffentlicht. Aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen im Zuge des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) war eine Anpassung der Stellungnahme erforderlich. Die Anpassungen betreffen Aktiengesellschaften, die zur Aufstellung eines (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind und zusätzlich die Größenmerkmale einer großen AG erfüllen.

Von diesen Gesellschaften zu beschreibende Inhalte:

- Beschreibung des bestehenden Diversitätskonzept, das bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf Kriterien wie Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird
- Darstellung der Ziele und der Art und Weise der Umsetzung dieses Diversitätskonzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum
- Begründung, falls kein solches Konzept verfolgt wird

Die überarbeitete Stellungnahme ersetzt jene vom März 2016 und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Die Stellungnahme kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung (UGB)

Das AFRAC veröffentlicht den Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 9 zur Lageberichterstattung (UGB). Die Stellungnahme wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen im Rahmen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) überarbeitet.

Sobald die finale überarbeitete Stellungnahme veröffentlicht wurde, erfolgt eine nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgenommenen Ergänzungen.

Der Entwurf steht unter folgendem [Link](#) zum [Download](#) bereit.

Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 27 – Personalarückstellungen

Im Oktober 2017 wurde vom AFRAC ein Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 27 zu Personalarückstellungen veröffentlicht.

Es erfolgt eine Ergänzung um Bestimmungen zur bilanziellen Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und an Versicherungsunternehmen ausgelagerte Verpflichtungen.

Der Entwurf kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme 30 – Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss

Das AFRAC nimmt eine Überarbeitung der Stellungnahme 30 Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss vor.

Die Stellungnahme wird um folgende Kapitel ergänzt:

- Eigene Anteile im Jahresabschluss (Kapitel 4.6)
- Anteile am Mutterunternehmen im Jahresabschluss des Tochterunternehmens (Kapitel 4.7)
- Einzelfragen zu latenten Steuern im Konzernabschluss (Kapitel 6)

Eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt sobald die überarbeitete Stellungnahme final vorliegt.

Der Entwurf kann [hier](#) abgerufen werden.

AFRAC und FMA veröffentlichen gemeinsames Positionspapier

Das AFRAC und die FMA veröffentlichen ein gemeinsames Positionspapier zu Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten. Das Positionspapier stellt eine Empfehlung hinsichtlich Bewertung von Kreditforderungen im Hinblick auf das durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 geänderte UGB und das BWG dar. Diese Empfehlung sowie die Umsetzung durch Kreditinstitute werden bis zum Jahr 2020 evaluiert.

In der Empfehlung werden folgende Themen behandelt:

- Berücksichtigung des Ausfallsrisikos bei der Folgebewertung (Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung, erwartete Kreditverluste nach IFRS 9 als mögliche Methode)
- Bewertungsstetigkeit

Das Positionspapier kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 20. September 2017

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	geplant		
	Q3 2017	Q4 2017	Q1 2018
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)	St	E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers	E-St	E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente	St		
IFRS 15 und UGB	E-St	E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)	E-St	E-St	
IFRS 9 und UGB	PP		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	E-St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)		St	
Unternehmensfortführung gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB			E-St
CL zum IASB DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure	K		

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, PP = Positionspapier, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)

Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Neues Fachgutachten zur Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat im September 2017 ein neues Fachgutachten zur Unternehmensfortführung gem § 201 Abs. 2 Z 2 UGB beschlossen.

Im neuen Fachgutachten werden unter anderem folgende Schwerpunkte behandelt:

- *Definition Unternehmensfortführung:*
Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit und damit die Nutzung und Realisation der unternehmerisch genutzten Vermögensgegenstände sowie die Bedienung der Schulden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- *Definition Fortführungsannahme:*
Allgemeiner Bewertungsgrundsatz und gesetzliche Grundannahme, wonach bei Bewertung des Vermögens und der Schulden von der Unternehmensfortführung auszugehen ist, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- *Definition Fortführungsprognose:*
Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens iZm der Fortführungsannahme des UGB, basierend auf der Unternehmensplanung; erforderlich bei Vorliegen von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehen, dh wenn nicht ohne weiteres von der Fortführungsannahme ausgegangen werden kann.
- *Der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe:*
Dabei kann es sich um tatsächliche (dh betriebliche oder finanzielle) oder rechtliche (bspw Überschuldung nach § 67 Insolvenzordnung) Gründe handeln. Die Beurteilung der Angemessenheit der Fortführungsannahme ist vom Abschlussaufsteller zum Zeitpunkt der Abschlussaufstellung vorzunehmen und dabei sind alle verfügbaren Informationen heranzuziehen. Es sind auch Ereignisse zu berücksichtigen, die erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.
- *Prognosezeitraum:*
Es ist ein Beurteilungszeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zugrunde zu legen.
- *Konsequenzen eines Abgehens von der Fortführungsannahme:*
Ein Abgehen führt zur Änderung der Bewertungsmethoden für die von der Einstellung der Unternehmenstätigkeit betroffenen Vermögensgegenstände und Schulden. Ohne formale Auflösung des Unternehmens sind die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze weiterhin zu beachten. Für den Fall der Auflösung einer Kapitalgesellschaft bestehen sondergesetzliche Regelungen in § 211 Abs 3 AktG und § 91 Abs 1 GmbHG, die sinngemäß auch für andere bilanzierende Unternehmen gelten.

Das Fachgutachten ist seit der Veröffentlichung im Oktober 2017 anwendbar.

Das AFRAC hat ebenfalls eine Ausarbeitung einer Stellungnahme zur Unternehmensfortführung in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, auf das hiermit verwiesen werden darf.

Anpassung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs. 1 UGB (KFS/PG 2)

Die Stellungnahme wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen im Rahmen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) überarbeitet und um das Erfordernis der Aufnahme einer gesonderten nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht bzw. der Aufstellung eines nichtfinanziellen Berichts, von bestimmten Gesellschaften, ergänzt.

Die überarbeitete Fassung des Fachgutachtens ist auf Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Überarbeitete Fassung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (KFS/PG 3)

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision hat das überarbeitete Fachgutachten KFS/PG 3 veröffentlicht.

Auszugsweise können folgende von der Überarbeitung umfasste Ergänzungen genannt werden:

- Berücksichtigung der Änderungen im UGB aufgrund des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) und deren Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Klarstellungen betreffend ISA 720 (Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen in Dokumenten, die den geprüften Abschluss enthalten)
- Aktualisierung der Muster für Bestätigungsvermerke

Das Fachgutachten gilt für alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von vollständigen Abschlüssen sowie für freiwillige Prüfungen, die den gesetzlichen Prüfungen nach Art und Inhalt entsprechen. Es ist für die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, anzuwenden.

Anpassung des Fachgutachtens über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG 10)

Aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen im Zuge des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) war eine Anpassung der Stellungnahme erforderlich. Neben sprachlichen Anpassungen wurde die Stellungnahme um die Randziffer 34 über besondere Aspekte der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung ergänzt.

Das Fachgutachten ist auf Prüfungen von Lageberichten und Konzernlageberichten für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

Ergänzung der Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht gemäß dem UGB und anderen anlassbezogenen Berichtspflichten des Abschlussprüfers (KFS/PE 18)

Die Stellungnahme KFS/PE 18 behandelt die Berichtspflicht, wenn der Abschlussprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

Nun wurde eine Ergänzung um folgende Abschnitte vorgenommen:

- anlassbezogene Berichtspflichten nach internationalen Prüfungsgrundsätzen
- anlassbezogene Berichtspflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach der Abschlussprüferverordnung (EU) Nr 537/2014
- Art der Übermittlung der Berichterstattung

Die ergänzte Stellungnahme ersetzt jene vom Juni 2015. Sie ist auf die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 17.06.2016 beginnen, wenn die Prüfung nach Veröffentlichung (September 2017) dieses Fachgutachtens abgeschlossen wird.

Neufassung des Fachgutachtens über die Prüfung der Informationstechnik im Rahmen der Abschlussprüfung (KFS/DV 2)

Vom Fachsenat für Datenverarbeitung wurde eine Neufassung des Fachgutachtens über die Prüfung der Informationstechnik im Rahmen der Abschlussprüfung erstellt.

Die Neufassung ersetzt das Fachgutachten KFS/DV 2 in der Fassung vom 22.06.2004 und konkretisiert das Fachgutachten zur Durchführung von Abschlussprüfungen KFS/PG 1 und die International Standards on Auditing (ISA 315 und 330) sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Einsatz von IT durch das zu prüfende Unternehmen.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Oktober 2017

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017	Quartal 1 2018
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Aktualisierung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)			E	
Aktualisierung der Empfehlung zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (KFS/BA 14)			E	
Zurücknahme der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7)	B			
Wirksamer Dialog zwischen Abschlussprüfern von Versicherungen und der FMA (Sub-AG Versicherungen)				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3)	E	B		
Anpassung des Fachgutachtens über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs. 1 UGB (KFS/PG 2) an das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz	B			
Anpassung des Fachgutachtens über die Prüfung des Lageberichts (KFS/PG 10) an das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz	B			
Überarbeitung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18)	B			
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) im Hinblick auf die ISA		E	B	
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen				E/B

Überarbeitete Mustervollständigkeitserklärungen für Prüfungen des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 EStG (PG 13/KFS VE 2a, PG 13/KFS VE 2b, PG 13/KFS VE 2c)		E/B		
Überarbeitetes Muster für den Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 4a Abs. 8 EStG 1988 (KFS/PG13 Muster 1)	B ¹			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				

¹ Abstimmung mit dem BMF erfolgt.

Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Positionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"	E	B		
Fachgutachten zu Fragen der Fortführungsannahme gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)	E	B		
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)				E

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017	Quartal 1 2018
Stellungnahme zum Entwurf des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz (MiFIGG) 2017	S			
Entwurf des BMWFV über eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV)	S			
Börsegesetz 2018, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (MiFID II Umsetzung)		Be / S		
Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017)		Be / S		
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz (BWG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMAGB), das Kapitalmarktgesetz (KMG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) geändert werden		Be / S		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Verhängung von Zwangsstrafen bei Einreichung des Jahresabschlusses durch Parteienvertreter

Im vorliegenden Fall wurde der Jahresabschluss einer Gesellschaft erst im November 2016 beim Erstgericht eingebracht, nachdem von diesem bereits eine Zwangsstrafverfügung gem § 283 UGB mit jeweils EUR 700 Strafe über die Gesellschaft und deren vier Geschäftsführern verhängt wurde. Gegen diese Zwangsstrafverfügung haben die Gesellschaft und die Geschäftsführer eingewendet, dass ein Notar mit der Einreichung des Jahresabschlusses beauftragt war. Dieser hat nach Rückfrage geantwortet, dass der Jahresabschluss eingereicht wurde. Dass dies noch nicht der Fall war, stellte für die Gesellschaft und die Geschäftsführer ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis dar. Das Rekursgericht teilte diese Ansicht nicht und stellte fest, dass den Organen der Gesellschaft eine Überwachungsverpflichtung des Dritten zukommt und dass eine bloße Nachfrage dafür nicht ausreicht. Im ordentlichen Verfahren wurden weitere Zwangsstrafen verhängt.

Laut ständiger Rechtsprechung des OGH müssen Organe von offenlegungspflichtigen Gesellschaften ihrer Offenlegungsverpflichtung nicht persönlich nachkommen, sondern dürfen dies auch an Hilfspersonen übertragen. Durch zweckentsprechende Organisationsmaßnahmen ist für die rechtzeitige Erfüllung zu sorgen. Als Kontrollmaßnahmen kommen eine Nachfrage, ob der Jahresabschluss tatsächlich eingereicht wurde, oder eine Einsichtnahme in das Firmenbuch in Betracht.

Der OGH hat in dieser Rechtssache entschieden, dass die Geschäftsführer ihrer Verpflichtung im vorliegenden Fall nachgekommen sind, dh die beim Notar eingeholte positive Rückmeldung war ausreichend. Eine darüber hinausgehende Überwachungs- und Kontrollpflicht traf die Geschäftsführer schon allein deshalb nicht, weil die Aktenlage keine Hinweise darauf enthielt, dass dem beauftragten Notar in der Vergangenheit einschlägige Fehler oder Versäumnisse unterlaufen wären.

Daher wurde vom OGH abschließend erkannt, dass die Nachlässigkeit des Notars nicht den Auftraggebern anzulasten ist und die Gesellschaft sowie die Geschäftsführer nicht für den Notar haften. Das Zwangsstrafverfahren war daher einzustellen.

OGH 29.5.2017, 6 Ob 66/17z

Aufstellungs- und Offenlegungspflicht besteht auch für neue Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit

Der OGH hat im vorliegenden Fall als Rekursgericht über einen Beschluss vom Oberlandesgericht Wien in nichtöffentlicher Sitzung einen Beschluss gefasst.

Darin führt der OGH aus, dass eine Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem § 222 UGB und zur Offenlegung gem § 277 UGB bis zur Löschung der Gesellschaft besteht, selbst wenn die Gesellschaft keine Tätigkeit (mehr) ausübt. Gleiches gilt für „Rumpfgeschäftsjahre“, in denen die Gesellschaft noch keine Tätigkeit aufgenommen hat.

Das Gericht hat dazu weiters ausgeführt, dass keine Ausnahme von der Aufstellungs- und Offenlegungspflicht besteht, wenn die Gesellschaft erst wenige Tage vor dem Ende des Geschäftsjahres in das Firmenbuch eingetragen wurde. Da das Gesetz weder für die Aufstellung noch für die Offenlegung darauf abzielt, ob im Einzelfall ein Informationsbedürfnis des Publikums besteht.

OGH 7.7.2017, 6 Ob 125/17a

EuGH-Rechtsprechung

Keine Verpflichtung zur Liquidation einer Gesellschaft bei Sitzverlegung

Im Rahmen dieser Entscheidung beschäftigte sich der EuGH mit einer Gesellschaft (Sitz in Polen) die ihren Gesellschaftssitz nach Luxemburg verlegen wollte. Ob der Verwaltungssitz oder der Ort der tatsächlichen Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit ebenfalls nach Luxemburg verlegt werden sollte war dem dazugehörigen Gesellschafterbeschluss nicht zu entnehmen. Nach Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes beantragte die Gesellschaft beim polnischen Registergericht die Löschung aus dem Handelsregister. Der Löschantrag wurde jedoch abgelehnt, woraufhin die Gesellschaft Klage dagegen erhob. Für das polnische Gericht ergaben sich dadurch zwei Vorlagefragen. Zum einen, ob die Niederlassungsfreiheit für die Verlegung lediglich des satzungsmäßigen Sitzes einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat Gültigkeit hat, wenn die Gesellschaft ohne Verlegung ihres tatsächlichen Sitzes in eine dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft umgewandelt wird. Und zum anderen, inwieweit die polnische Regelung – die die Löschung im Handelsregister davon abhängig macht, dass zuvor ein Liquidationsverfahren durchgeführt wurde – mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

Der EuGH bestätigte, dass die Niederlassungsfreiheit für alle Gesellschaften Gültigkeit hat, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der EU haben. Hinsichtlich der Vorlagefrage zur Sitzverlegung, kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass dies auch den Anspruch auf Umwandlung in eine dem Recht des Niederlassungsstaats unterliegenden Gesellschaft umfasst. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im ersten Mitgliedstaat ausgeübt wird. Weiters ist der EuGH der Auffassung, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn eine Gesellschaft ihren satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaates begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen.

In Bezug auf die zweite Vorlagefrage, bemerkte der EuGH, dass die polnische Regelung – die eine allgemeine Verpflichtung zur Liquidation vorsieht, ohne dabei zu berücksichtigen ob tatsächlich eine Gefahr für den Schutz der Gläubiger, Minderheitsgesellschafter oder der Arbeitnehmer besteht – eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Eine Beschränkung ist demnach nur durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses möglich.

EuGH 25.10.2017, Rs C-106/16

Wissenswertes

FMA – Jährliche Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2017 (Enforcement)

Die österreichische Finanzmarktaufsicht legt gem § 1 Abs 2 Rechnungslegungskontrollgesetz (RL-KG) die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement fest. Für das zum 31.12.2017 oder später endende Geschäftsjahr wurden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht:

Jahresabschlüsse nach UGB

- Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (insbesondere Bewertung von Finanzinstrumenten)
- Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen

Konzernabschlüsse nach IFRS

- Bewertung und Angaben bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)
- Kapitalflussrechnung (IAS 7)
- Angaben im Zusammenhang mit neuen Standards (IAS 8)
- Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)

Die Dokumente der FMA zu den jährlichen Prüfungsschwerpunkten und weitere Informationen zum Enforcement können unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Seminare

RÄG – Workshops

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 angeboten werden. Unsere Ansprechpartner und die Academy stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt Academy und Anmeldung:

Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: pwc.academy@pwc.com

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

E-Mail: bettina.szaurer@pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

E-Mail: annette.koell@pwc.com

Gerald Müller

Tel. +43 1 501 88-1631

E-Mail: mueller.gerald@pwc.com

Daniela Ziehfreund

Tel. +43 1 501 88-1627

E-Mail: daniela.ziehfreund@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Gerald Müller, Annette Köll, Daniela Ziehfreund

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at